

# Schulterchluss leben

## Baltikumsbrief

Recht und Steuern in Estland, Lettland und Litauen

Ausgabe: Februar 2017

### Lesen Sie in dieser Ausgabe

- > Im Blickpunkt: Entwurf eines neuen litauischen Aktiengesetzes – Könnten Kleininvestoren Mehrheitsaktionären zukünftig „auf der Nase herumtanzen“?
- > Schwerpunkt: Insolvenzrecht in den baltischen Staaten – effizientes Krisenmanagement als „Retungsweste“

### Ländernachrichten

- > Estland:  
Sonderregelungen bei der Anwendung der Umsatzsteuer auf Metallerzeugnisse
- > Lettland:  
Neues Start-up-Gesetz  
Neues öffentliches Vergaberecht  
Änderung des Systems der obligatorischen Sozialbeiträge  
Hauptunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge
- > Litauen:  
Verschiebung des Inkrafttretens des neuen Arbeitsgesetzbuches  
Erweiterung der Tätigkeiten in Freien Wirtschaftszonen

### Internes

- > Litauen:  
Rödl & Partner Vilnius ist neues Mitglied des Litauischen Wirtschaftsverbandes (LBC)

## Liebe Leserin, lieber Leser,

das Jahr 2017 begann für so manchen in den baltischen Staaten mit einer Überraschung: Die Vereinten Nationen zählen zwar die drei Länder bereits seit geraumer Zeit nicht mehr zu Osteuropa, sondern zu den nordeuropäischen Staaten, doch „aufgedeckt“ wurde dies von einigen Medien erst Anfang dieses Jahres.

Diese Einstufung dokumentiert einmal mehr, dass sich Estland, Lettland und Litauen nicht nur politisch, sondern auch wirtschaftlich und kulturell von Teilen ihrer Vergangenheit gelöst haben.

Insbesondere wirtschaftlich gehen die drei Länder per fliegenden Start ins neue Jahr. Nach stabilen Wachstumsraten in 2016 locken neue Fördermittel der EU, was auch 2017 ein Wirtschaftswachstum zwischen 2 und 3 Prozent erwarten lässt.

Die baltischen Staaten leben dabei vermehrt von einer diversifizierten Wirtschaft, verteilt auf viele kleine Unternehmen, welche die Gunst großer ausländischer Investoren erhaschen wollen. Für Investoren und Unternehmer entstehen durch diesen Boom jedoch gleich zweierlei Risiken: zum einen sich finanziell zu übernehmen, zum anderen von größeren Investoren aus dem Unternehmen gedrängt zu werden.

Wir möchten Ihnen daher in der aktuellen Ausgabe unseres „Baltikumsbriefes“ auf jene Risiken hinweisen sowie Möglichkeiten zu deren Eliminierung aufzeigen.

Eine aufschlussreiche Lektüre wünscht Ihnen



Jens-Christian Pastille, LL.M.  
Managing Partner  
Baltische & Nordische Staaten

## > Im Blickpunkt: Entwurf eines neuen litauischen Aktiengesetzes – Könnten Kleininvestoren Mehrheitsaktionären zukünftig „auf der Nase herumtanzen“?

**Hans Lauschke**, Rödl & Partner Litauen  
**Liudgardas Maculevičius**, Rödl & Partner Litauen

### Schnell gelesen:

- > Das litauische Justizministerium überprüft derzeit den Entwurf einer Novelle des litauischen Aktiengesetzes, der Minderheitsaktionären in Litauen größere Rechte einräumen könnte.
- > Sollte der Entwurf in seiner aktuellen Form verabschiedet werden, könnten kleine Investoren (bereits ab einer Aktie) deutlich mehr Einfluss auf die Führung der Gesellschaft ausüben.
- > Mehr- und Minderheitsaktionäre innerhalb derselben Gesellschaft verfolgen nicht selten diametrale Interessen – zur Gewährleistung einer stabilen Binnenstruktur in der Gesellschaft sollte ein fairer Ausgleich dieser berechtigten Interessen stattfinden.
- > Um auf etwaige Änderungen vorbereitet zu sein, sollten Gesellschaften ihre Satzungen überprüfen und – sofern nicht vorhanden – den Abschluss sog. Shareholders' Agreements in Erwägung ziehen.

## Ausgangspunkt

Der Doing Business Report der Weltbank bewertet jedes Jahr anhand von 10 Kategorien das Geschäftspotenzial aller weltweit relevanten Wirtschaftsnationen. 2016 belegte Litauen unter 189 Ländern den beachtlichen 20. Platz. In einer Kategorie schnitt das Land jedoch weniger gut ab, nämlich bzgl. des Schutzes von Minderheitsinvestoren (47. Platz).

Die Rechte und Interessen von Minderheitsaktionären werden in Litauen häufig übergangen. Gewöhnlich beschränkt sich ein Streit nicht allein auf die Anteile, sondern umfasst auch Fragen im Zusammenhang mit der Leitung der Gesellschaft und insbesondere dem Wert von Anteilen. Für Minderheitsaktionäre gibt es eine Vielzahl von Stolperfallen.

Ein Minderheitsaktionär hat in einer Gesellschaft in der Regel keine ausreichende Macht, um deren Management zu beeinflussen, sodass seine Interessen oft missachtet werden. Sollte er jedoch seine eigene Stellung schützen müssen, stehen ihm bereits heute etliche Mittel und Wege zur Verfügung.

Das Gesetz räumt Aktionären litauischer Gesellschaften eine Vielzahl von Rechten ein. In welchem Umfang diese Rechte wahrgenommen werden können, hängt maßgeblich von den Kontroll- und Einflussmöglichkeiten des einzelnen Aktionärs ab. Dies wiederum hängt davon ab, wie viel Einfluss und Kontrollmöglichkeiten die Gesellschaftssatzung Inhabern einzelner Anteile tatsächlich einräumt. Eine maßgeschneiderte Satzung und gegebenenfalls ein Shareholders' Agreement können Streit zwischen einzelnen Aktionären vorbeugen – dies spart Zeit und Geld.

### Shareholders' Agreement:

- > Ein Shareholders' Agreement ist eine Vereinbarung zwischen den Aktionären einer Gesellschaft.
- > Es regelt die Rechte und Pflichten einzelner Aktionären sowie deren Verhältnis zueinander und trägt damit erheblich zur Rechtssicherheit für alle beteiligten Parteien bei.
- > Zudem kann es auch Regelungen zur Führung der Gesellschaft, zu einzelnen Anteilen und Privilegien sowie dem Schutz der Aktionäre enthalten.
- > Ein Shareholders' Agreement verfolgt das Ziel, eine faire und stabile Binnenstruktur in einer Gesellschaft zu gewährleisten sowie die Rechte und Interessen ihrer Aktionäre zu schützen.

## Aktuelle Rechtslage

### Allgemeine Rechte aller Aktionäre für die Kontrolle über das Management

Alle Aktionäre einer Gesellschaft haben in Litauen das Recht, Schadensersatzansprüche gegen einzelne Vorstandsmitglieder wegen Verletzung der Pflichten zu erheben, die ihnen das litauische Aktiengesetz, andere Gesetze oder die Satzung der Gesellschaft auferlegt.

Entscheidungen eines Organs (z. B. Geschäftsführer oder Vorstand) einer juristischen Person können mittels gerichtlichem Verfahren für nichtig erklärt werden, wenn sie gegen zwingende Bestimmungen eines Gesetzes, die Satzung der Gesellschaft oder gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen. Die Klageeinreichung bei Gericht durch einen oder mehrere Aktionäre muss innerhalb von 30 Tagen erfolgen (gerechnet ab dem Tag, an dem der Aktionär von der anzufechtenden Entscheidung wusste oder hätte wissen können).

### Schwellenwert für die Ausübung weiterer Rechte

Aktionäre, die Aktien halten, deren Nennbetrag nicht weniger als ein Zehntel des Grundkapitals beträgt, haben

das Recht, eine Untersuchung der Tätigkeit der Gesellschaft zu beantragen. Diese Aktionäre haben das Recht, zu verlangen, dass ein Gericht einen Sachverständigen ernennt, um zu untersuchen, ob die Gesellschaft, einzelne Organe oder Organmitglieder ordnungsgemäß gehandelt haben.

Bei Feststellung tatsächlich unzulässiger Handlungen können folgende Maßnahmen eingeleitet werden:

- > Widerruf von Entscheidungen der Verwaltungsorgane der Gesellschaft
- > Vorübergehende Aussetzung der Befugnisse oder Suspendierung einzelner Mitglieder der Verwaltungsorgane der Gesellschaft
- > Bestellung neuer, vorläufiger Mitglieder der Leitungsorgane der Gesellschaft
- > Genehmigung der Nichtumsetzung bestimmter Gesellschaftsdokumente
- > Veranlassung der Ausarbeitung von Änderungsvorschlägen für bestimmte Gesellschaftsdokumente
- > Übertragung von Stimmrechten auf andere Personen
- > Verpflichtung der Gesellschaft, bestimmte Maßnahmen zu ergreifen oder nicht zu ergreifen
- > Liquidation der Gesellschaft und Bestellung eines Liquidators

### Praktisches Beispiel: Erhöhung und Herabsetzung des Grundkapitals

In der Praxis führt eine Erhöhung des Grundkapitals einer Gesellschaft häufig dazu, die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens auf dem Markt zu verbessern – ein Unternehmen mit hohem Kapitalbestand ist für Gläubiger und Vertragspartner deutlich attraktiver als ein Unternehmen mit geringem Kapital.

Großaktionäre veranlassen eine Kapitalerhöhung häufig jedoch mit der Absicht, Minderheitsaktionäre aus der Unternehmensführung zu drängen (sog. Squeeze-out). Da der Einfluss auf die Unternehmensführung meist im proportionalen Verhältnis zu den Anteilen der einzelnen Aktionäre steht, hat eine Kapitalerhöhung meist zur Folge, dass der Einfluss einzelner Aktionäre aufgrund einer daraus folgenden Senkung ihres Anteils ebenfalls sinkt.

Das Grundkapital kann in Litauen durch einen Beschluss der Hauptversammlung erhöht werden.

Für eine Grundkapitalerhöhung bzw. -senkung benötigt die Hauptversammlung eine qualifizierte Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Aktionäre. Die Satzung der Gesellschaft kann auch eine größere Mehrheit vorsehen.

### Vorgeschlagene Gesetzesänderungen

Die vom litauischen Justizministerium vorgeschlagenen Änderungen würden Minderheitsaktionären, die mindestens einen Anteil an einer AB (Offene Aktiengesellschaft nach litauischem Recht; Pendant zur deutschen AG) oder UAB (Geschlossene Aktiengesellschaft nach litauischem Recht; Pendant zur deutschen GmbH) besitzen, weitaus umfangreichere Rechte zugestehen als bisher. Die Verabschiedung dieses Gesetzes würde kleineren Anlegern zweifellos Freude bereiten, es besteht jedoch die Gefahr, dass größere Aktionäre auf der Strecke blieben. Letztlich würden diese Änderungen wohl unweigerlich zu unzähligen Rechtsstreitigkeiten führen.

### Der Entwurf im Überblick

Sämtliche Aktionäre, auch Inhaber von lediglich einer Aktie, hätten das Recht, umfangreiche Informationen über die Tätigkeit der Gesellschaft sowie alle ihre Unterlagen anzufordern und zu erhalten.

Aktionäre mit nicht weniger als 10 Prozent aller Anteile hätten das Recht, Sachverständige für die Bewertung einzelner in einer Hauptversammlung beschlossener Projekte zu bestellen.

Darüber hinaus müssten sämtliche Transaktionen mit verbundenen Parteien vom Aufsichtsrat oder von der Hauptversammlung bestätigt und genehmigt werden.

Einerseits würden die vorgeschlagenen Änderungen Minderheitsaktionären damit mehr Spielraum geben, um Einfluss auf die Entscheidungen eines Unternehmens auszuüben und dessen Verwaltung zu kontrollieren sowie ihnen das Recht einräumen, Entscheidungen der Verwaltungsorgane des Unternehmens zu überprüfen.

Andererseits würden sie auch die Position der Mehrheitsaktionäre in einigen Bereichen stärken. So könnte ein Aktionär, der 95 Prozent der Anteile an einer Gesellschaft in seiner Hand hat, von den Minderheitsaktionären den Verkauf ihrer Anteile verlangen. Darüber hinaus könnten Minderheitsaktionäre durch eine Kapitalerhöhung auch weiterhin zum Erwerb zusätzlicher Anteile gezwungen werden, um ihren prozentualen Anteil am Unternehmen wahren zu können.

### Fazit

Mit diesen Veränderungen verfolgt die Regierung das Ziel, einerseits die Rechte von Minderheitsaktionären zu stärken und andererseits Mehrheitsaktionäre vor Missbrauch von Minderheitsaktionsärsrechten zu schützen – gleichzeitig könnten die Regelungen jedoch ohne geeignete Gegenmaßnahmen (Satzungsanpassung, Shareholders' Agreement etc.) eine dramatische Verschiebung des Machtgefälles zwischen Mehr- und Minderheitsaktionären zur Folge haben.

Wann und in welcher Form diese Vorschläge tatsächlich Gesetz werden, lässt sich angesichts des dichten Frühjahrszeitplans des Parlaments nicht mit absoluter Gewiss-

heit vorhersagen. Sicher scheint jedoch, dass eine Gesetzgebung dieser Vorschläge heftige öffentliche Debatten nach sich ziehen würde.

#### Empfehlungen:

- > Unabhängig davon, ob die Vorschläge des Justizministeriums in dieser Form Gesetz werden, sollten Gesellschaften fortlaufend ihre Satzung überprüfen und gegebenenfalls der gegenwärtigen allgemeinen rechtlichen sowie der individuellen wirtschaftlichen Situation ihres Unternehmens anpassen.
- > Je nach gewünschter Binnenstruktur der Gesellschaft bietet sich zudem der Abschluss eines Shareholders' Agreements an.
- > Rödl & Partner ist auf den regulatorischen Rahmen des Investitions- und Gesellschaftsrechts spezialisiert und bietet Investoren ein umfassendes Support-Paket, einschließlich der Beratung vor Tätigung einer Investition sowie der Verteidigung von Investoreninteressen im Falle von Streitigkeiten.



**Liudgardas Maculevičius**

Rechtsanwalt, Associate (Litauen)

Tel.: + 370 5 212 35 90

E-Mail: liudgardas.maculevicius@roedl.pro

- > **Schwerpunkt: Insolvenzrecht in den baltischen Staaten – effizientes Krisenmanagement als „Rettungsweste“**

**Alice Salumets**, Rödl & Partner Estland

**Kristīne Zvejniece**, Rödl & Partner Lettland

**Michael Manke**, Rödl & Partner Litauen

#### Schnell gelesen:

- > In den vergangenen Jahren war das Insolvenzrecht in den baltischen Staaten etlichen Anpassungen unterworfen.
- > Insolvenzen in den baltischen Staaten führen häufig zu einer Lose-Lose-Situation – ausgelöst durch eine in der Regel unzureichende Befriedigung der Insolvenzgläubiger.
- > Ein effizientes Krisenmanagement in einem frühen Stadium kann in vielen Fällen eine Insolvenzsituation verhindern.

Seit dem Beitritt von Estland, Lettland und Litauen zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 ist die Europäische Insolvenzverordnung (EG) 1346/2000 in Estland, Lettland und Litauen direkt anwendbar. Allerdings bestimmt die europäische Verordnung nur, welche Gerichte der Mitgliedstaaten zuständig sind. Die europäische Harmonisierung auf dem Gebiet des Insolvenzrechts ist bisher eher unterentwickelt, daher bestehen auf nationaler Ebene erhebliche rechtliche Unterschiede.

In allen drei baltischen Staaten wurde in den vergangenen Jahren eine Vielzahl von gesetzlichen Änderungen vorgenommen, um die Effizienz von Insolvenzverfahren zu erhöhen.

Dieser Beitrag gibt einen Überblick über die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Rechtssysteme Estlands, Lettlands und Litauens und die damit verbundenen Risiken – für insolvente Unternehmen, deren Geschäftsführer und deren Gläubiger.

#### Arten von Insolvenzverfahren

In Estland besteht eine Insolvenz nur dann, wenn die dauerhafte Unfähigkeit eines Schuldners, die Forderungen seiner Gläubiger zu erfüllen, durch eine gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde. Eine Insolvenzantragspflicht gilt für:

- > Kapitalgesellschaften
- > Personengesellschaften

In Lettland umfasst der Begriff der Insolvenz lediglich ein Verfahren, welches die Liquidation der Gesellschaft zur Folge hat. Sanierungs- oder Umstrukturierungsverfahren werden dagegen nicht als Insolvenzverfahren, sondern als Umstrukturierung bezeichnet. Eine Insolvenzantragspflicht gilt für:

- > Kapitalgesellschaften
- > Personengesellschaften
- > Einzelunternehmer

In Litauen kann das Insolvenzverfahren gerichtlich (formal) oder nicht-gerichtlich (nicht formal) ablaufen, zudem kann in einigen Fällen ein vereinfachtes Insolvenzverfahren eingeleitet werden. Umstrukturierungsverfahren sind ebenfalls möglich. Grundsätzlich sind alle Gesellschaftsformen – von Kapital- bis Personengesellschaften – als auch Einzelunternehmer der Insolvenzpflicht unterworfen. Ausnahmen gelten für Behörden, Gewerkschaften, politische Parteien und religiöse Vereinigungen, die aus dem Staatshaushalt finanziert werden.

#### Insolvenzantragsteller

In Estland muss der insolvente Schuldner Insolvenz anmelden. Der Unternehmensvorstand ist zu einer Insolvenzanmeldung innerhalb von 20 Tagen nach der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft verpflichtet. Wird der Insolvenzantrag vom Schuldner eingereicht, vermutet das Gericht in der Regel die Insolvenz. Wird der Insolvenzantrag von einem Gläubiger eingereicht, muss dieser die Insolvenz begründen und einen Nachweis für seine Forderung vorlegen. Sofern der Antragsteller einen Antrag auf Umstrukturierung gestellt hat, wird zunächst ein Umstrukturierungsverfahren durch eine gerichtliche Entscheidung eingeleitet.

Nach lettischem Recht kann das Insolvenzverfahren durch den Schuldner, einen Gläubiger (oder eine Gruppe von Gläubigern), einen Insolvenzverwalter in der Umstrukturie-

rung und einen Liquidator im eigentlichen Insolvenzverfahren eingeleitet werden.

Ein gerichtlicher Insolvenzantrag kann nach litauischem Recht bei Gericht durch folgende Beteiligte eingereicht werden:

- > einen Gläubiger/eine Gläubigergruppe
- > den Eigentümer/die Eigentümer des Schuldners
- > den Geschäftsführer des Schuldners

Wenn eine Insolvenz in Litauen auf nicht-gerichtliche Weise eingeleitet wird, hat das Gericht keine Rechtsbefugnis, die Entscheidungen der Gläubiger zu revidieren. Die Gläubiger haben damit die vollständige Kontrolle über das Insolvenzverfahren. Ein nicht-gerichtliches Insolvenzverfahren wird per Beschluss der Gläubiger mit qualifizierter Dreiviertelmehrheit eingeleitet. Ein vereinfachtes Insolvenzverfahren wird vom Gericht eingeleitet, wenn der Schuldner nicht über ausreichende Vermögenswerte verfügt, um die Kosten des Insolvenzverfahrens zu decken. Das Verfahren dauert in diesem Fall nicht mehr als ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Einleitung des vereinfachten Verfahrens. Das Umstrukturierungsverfahren zielt darauf ab, Unternehmen mit finanziellen Schwierigkeiten, die ihre wirtschaftlichen und geschäftlichen Tätigkeiten noch nicht eingestellt haben, die Möglichkeit zu geben, diese weiterzuführen, um ihre Schulden zu begleichen und eine Insolvenz zu vermeiden. Nur der Schuldner und seine Anteilseigner können eine Umstrukturierung beantragen.

#### Bestehen einer Insolvenzsituation

Die Gesetze in den baltischen Staaten sehen unterschiedliche Definitionen des Zeitpunktes vor, in dem ein Insolvenzantrag gestellt werden muss (sog. Insolvenzsituation). Insolvenz in Estland, Lettland und Litauen liegt jeweils vor, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

Estland	Lettland	Litauen
<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; eine Aktiengesellschaft hat ihre Schulden in einer Gesamthöhe von mehr als 12.500 Euro nicht beglichen</li> <li>&gt; sonstige Kapital- und Personengesellschaften haben ihre Schulden in einer Gesamthöhe von mehr als 2.500 Euro nicht beglichen</li> <li>&gt; eine natürliche Person oder eine zuvor nicht genannte juristische Person hat ihre Schulden in einer Gesamthöhe von mehr als 1.000 Euro nicht beglichen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung ist wegen Vermögenslosigkeit unmöglich</li> <li>&gt; Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben ihre Schulden in einer Gesamthöhe von mehr als 4.268 Euro nicht beglichen</li> <li>&gt; ein ausländisches Unternehmen, eine Personengesellschaft oder ein Einzelunternehmer haben ihre Schulden in einer Gesamthöhe von von mehr als 2.134 Euro nicht beglichen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; verspätete Zahlung von Löhnen und verspätete Erfüllung von anderen Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis</li> <li>&gt; verspätete Zahlungen für Waren oder Dienstleistungen oder die allgemeine Nichterfüllung von Forderungen</li> <li>&gt; unterlassene Steuerzahlungen</li> <li>&gt; es ist aufgrund von Vermögenslosigkeit nicht möglich, Forderungen einzutreiben</li> <li>&gt; das Gericht eröffnet das Verfah-</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; die Vollstreckung eines Titels ist innerhalb des letzten Jahres ohne Erfolg geblieben</li> <li>&gt; der Gläubiger hat die Zahlungsunfähigkeit begründet und seine Forderung nachgewiesen</li> <li>&gt; Zahlungsunfähigkeit wird beispielsweise dann angenommen, wenn der Schuldner mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit mehr als 30 Tage in Verzug ist und trotz Androhung einer Insolvenz nicht innerhalb von 10 Tagen erfüllt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; das Unternehmen ist nicht imstande, die Löhne an seine Arbeitnehmer zu zahlen (oder andere das Arbeitsverhältnis betreffende Zahlungen zu leisten)</li> <li>&gt; der Schuldner hat seine fälligen Schulden seit mehr als zwei Monaten nicht beglichen</li> <li>&gt; ein Gericht erklärt ein laufendes Umstrukturierungsverfahren für gescheitert und eröffnet die Insolvenz</li> </ul>	<p>ren, falls mindestens eine der zuvor genannten Voraussetzungen vorliegt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; mindestens 30 Kalendertage vor Stellung des Insolvenzantrages muss der Schuldner schriftlich per Einschreiben hierüber informiert werden (dem Schuldner wird auf diese Weise die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb dieser Frist die Forderungen zu erfüllen und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abzuwenden)</li> </ul>
---	--	---

### Der Insolvenzverwalter

In Estland können nur lizenzierte Mitglieder der Gerichtsvollzieher- und Insolvenzverwalterkammer Insolvenzverwalter im Insolvenzverfahren sein.

Das lettische Insolvenzrecht wurde 2016 mit dem Ziel geändert, die beruflichen Anforderungen an Insolvenzverwalter zu verbessern und die Transparenz hinsichtlich Prüfung und berufliche Qualifikationen von Insolvenzverwaltern zu erhöhen. Einige Änderungen werden gemäß den Übergangsregelungen des lettischen Insolvenzgesetzes nur schrittweise umgesetzt. In Lettland ist Insolvenzverwalter ein reglementierter Beruf. Bisher wurden Insolvenzverwalter von der Kammer zertifizierter Insolvenzverwalter lizenziert. Durch die Gesetzesänderung werden Insolvenzverwalter nicht mehr zertifiziert, sondern stattdessen in eine Liste aufgenommen. Nach Ernennung sind sie ab 1. Juni 2017 verpflichtet, zweimal jährlich eine Qualifikationsprüfung abzulegen. Gemäß den Übergangsregelungen sind Insolvenzverwalter, denen gemäß den bisherigen Regeln bereits Bescheinigungen ausgestellt wurden, auch weiterhin zur Ausübung ihrer Tätigkeit berechtigt.

In Litauen ist Insolvenzverwalter ebenfalls ein reglementierter Beruf. Um Insolvenzverwalter zu werden, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden (d. h. erforderliche Ausbildung, Qualifikationsprüfung, Berufsunfähigkeitsversicherung, guter Ruf usw.). Seit dem 1. Januar 2015 werden Insolvenzverwalter für ein Verfahren jeweils per Zufallsgenerator ausgewählt, wobei Größe und Tätigkeiten des Schuldners sowie Berufserfahrung, Zahl der verwalteten Insolvenzen und Referenzen des Insolvenzverwalters berücksichtigt werden.

### Anfechtung von Rechtsgeschäften

In Estland kann der Insolvenzverwalter die Beteiligten eines dem Schuldner vorsätzlich Schaden zufügenden Rechtsgeschäfts auf Schadensersatz verklagen. Geschäfte sind zudem anfechtbar, wenn durch sie eine Schädigung der Gläubiger herbeigeführt wurde und:

- > innerhalb eines Jahres vor der Ernennung des vorläufigen Insolvenzverwalters stattfanden, wenn der Vertragspartei bekannt war oder hätte bekannt sein müssen, dass das Rechtsgeschäft die Interessen der Gläubiger beeinträchtigt
- > innerhalb eines Jahres vor der Ernennung des vorläufigen Insolvenzverwalters stattfanden, wenn der Schuldner wusste, dass er die Interessen der Gläubiger verletzt und die andere Partei davon Kenntnis hatte oder hätte haben müssen
- > innerhalb von fünf Jahren vor der Ernennung des Insolvenzverwalters stattfanden und der Schuldner wusste, dass er den Interessen der Gläubiger Schaden zufügt und die Vertragspartei mit dem Schuldner verbunden war und wusste oder hätte wissen müssen, dass das Rechtsgeschäft die Interessen der Gläubiger beeinträchtigt

In Lettland ist der Insolvenzverwalter verpflichtet, vor Gericht die Gültigkeit eines Vertrages zu bestreiten, der abgeschlossen wurde:

- > innerhalb einer Frist von vier Monaten vor oder nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wenn das Rechtsgeschäft dem Schuldner einen Schaden zugefügt hat
- > drei Jahre vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wenn die andere Vertragspartner wusste oder hätte wissen müssen, dass das Rechtsgeschäft dem Schuldner einen Schaden zufügt

Insbesondere ist vom Insolvenzverwalter in Lettland Folgendes zu prüfen und gegebenenfalls anzufechten:

- > Rechtsgeschäfte ohne Gegenleistung nach oder drei Jahre vor der Insolvenzeröffnung
- > Pfandverträge, die nach der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens geschlossen wurden

In Litauen muss der Insolvenzverwalter alle Rechtsgeschäfte, die innerhalb von mindestens 3 Jahren vor der Insolvenz stattfanden, überprüfen. Gegen die Ziele der Ge-

schäftstätigkeit verstoßende Geschäfte, die zur Insolvenz beigetragen haben, müssen angefochten werden. Wenn das Insolvenzgericht feststellt, dass die Insolvenz betrügerisch herbeigeführt wurde, muss der Insolvenzverwalter alle Rechtsgeschäfte, die innerhalb von 5 Jahren vor der Einleitung des Insolvenzverfahrens geschlossen wurden, überprüfen.

### Haftung des Geschäftsführers

In allen drei baltischen Staaten sind Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder für bestimmte Handlungen oder Nichthandlungen im und vor Einleitung eines Insolvenzverfahrens haftbar.

In Estland müssen die Vorstandsmitglieder das Unternehmen für Zahlungen, die nach der Insolvenzeröffnung nicht mit Sorgfalt durchgeführt wurden, gesamtschuldnerisch entschädigen.

Die Vorstandsmitglieder eines Schuldners in Lettland haften gesamtschuldnerisch gegenüber dem Schuldner, wenn dessen Buchführungsdokumente nicht rechtzeitig dem Insolvenzverwalter übergeben wurden oder wenn sie in einem solchen Zustand sind, dass sie keine klare Sicht auf die Geschäfte des Schuldners und auf seinen Vermögensstatus in den letzten drei Jahren vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens geben.

Wenn ein Geschäftsführer in Litauen seine Verpflichtung zur rechtzeitigen Einreichung des Insolvenzantrags nicht erfüllt, muss dieser die Gläubiger für alle Schäden, die sich aus der Verspätung ergeben, entschädigen.

Darüber hinaus werden in allen drei Staaten für nachweislich vorsätzlich herbeigeführte Insolvenzen Sanktionen verhängt, wie Haftstrafen, Geldstrafen oder der Entzug des Rechts zur Durchführung bestimmter oder aller Arten von kommerziellen Tätigkeiten für eine bestimmte Zeit.

### Fazit

In den vergangenen Jahren wurde eine Reihe von Rechtsänderungen in allen drei baltischen Staaten vorgenommen. Die meisten dieser Änderungen zielten darauf ab, das Problem des geringen öffentlichen Vertrauens im Hinblick auf die Transparenz im Insolvenzverfahren anzugehen. Doch konnte durch diese Änderungen die vielfach bestehende Sekpsis nicht gänzlich ausgeräumt werden. Fragen der Ineffektivität und mangelnden Transparenz

solcher Verfahren hat auch die Aufmerksamkeit ausländischer Investoren geweckt. Gläubiger, vor allem Banken, befürchten, dass ihre Interessen systematisch durch bestimmte Insolvenzverwalter verletzt werden. Es sind diese Anliegen, welche die jüngsten Änderungen in der Regulierung der Tätigkeit von Insolvenzverwaltern begründen – Änderungen, die speziell dazu dienen sollen, die Rolle der staatlichen Institutionen und ihre Kontrollmöglichkeiten zu stärken. Hier muss Litauen hervorgehoben werden: 2015 wurde ein EDV-gestütztes Programm eingeführt, das Insolvenzverwalter für Insolvenzverfahren auf Grundlage objektiver Einzelfall-Kriterien per Zufall auswählt.

Jedoch bleibt weiterhin der niedrige Output für die Gläubiger das größte Problem. Zu oft lösen Insolvenzen eine Lose-Lose-Situation aus. Umso wichtiger ist es, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um eine Insolvenz zu vermeiden.

Extreme finanzielle Schwierigkeiten – das Stadium, das einer Insolvenzsituation vorausgeht – können durch eine genaue Finanzprognose vorausgesehen und abgemildert werden. Die richtige Bewertung von Prüfungsberichten und die Beachtung von Warnungen von Banken oder staatlichen Institutionen können zur Vermeidung gefährlicher Situationen beitragen. In den meisten Fällen stellen unentdeckte Risiken die größte Bedrohung dar. Interne oder externe Wirtschaftsprüfungen können für eine Insolvenzverhinderung von Nutzen sein, da sie durch genaue Überprüfung von Abschlüssen rechtzeitig Alarm schlagen können.

Aber auch wenn Risiken erst zu einem späteren Zeitpunkt erkannt werden, ist nicht alle Hoffnung verloren. Das Schlagwort lautet: Krisenmanagement. Es gibt mehrere Möglichkeiten des Krisenmanagements: Reorganisation durch eine Verschmelzung oder Spaltung oder Verhandlungen mit Gläubigern sind nur einige Lösungsmöglichkeiten. Diese Art des Schutzes ist sowohl für die Unternehmensleitung als auch für Investoren oder Gläubiger entscheidend.

Als Experte für grenzüberschreitende Insolvenzfragen kann Rödl & Partner Ihnen dabei helfen, Risiken frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig auf alle drängenden Fragen zu reagieren.

**Ansprechpartner für weitere Informationen:****Alice Salumets**

Rechtsanwältin, Partner (Estland)  
 Telefon: + 372 606 86 50  
 E-Mail: alice.salumets@roedl.pro

**Kristīne Zvejniece**

Leitende Juristin, Associate Partner (Lettland)  
 Telefon: +371 67 50 49 72  
 E-Mail: kristine.zvejniece@roedl.pro

**Michael Manke**

Rechtsanwalt, Associate Partner (Litauen)  
 Telefon: +370 5 212 35 90  
 E-Mail: michael.manke@roedl.pro

**> Ländernachrichten****Estland****Sonderregelungen bei der Anwendung der Umsatzsteuer auf Metallerzeugnisse**

Am 1. Januar 2017 sind Sonderregelungen über die Anwendung der Umsatzsteuer auf Metallprodukte in Kraft getreten (inländisches Reverse-Charge-System). Bei Lieferung von Metallerzeugnissen eines Steuerpflichtigen an einen anderen Steuerpflichtigen musste bisher der Warenkäufer den Veräußerungspreis ohne Umsatzsteuer an den Veräußerer zahlen.

Laut den neuen Regelungen muss nun anstelle des Lieferanten der Käufer der Ware die in der Transaktionsrech-

nung ausgewiesene Umsatzsteuer einbehalten und abführen.

Diese Sonderregelungen gelten für die Lieferung von Metallerzeugnissen mit den KN-Codes 7208-7220 (außer Schweißdrähte und Schweißstäbe), 7222, 7225, 7226, 7228 (außer Schweißstäbe), 73011000, 730300-7306, 73081000, 73082000, 73121061, 73121069, 731420 und 73143900, die in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1754 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 285, 30.10.2015, S. 1-926).

Da das inländische Reverse-Charge-Verfahren nur auf Transaktionen zwischen zwei estnischen Steuerpflichtigen anwendbar ist, muss der Veräußerer sicherstellen, dass die Käufer-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gültig ist und dass das Reverse-Charge-System tatsächlich angewandt werden kann. Auf Rechnungen, die für diese Form von Transaktion ausgestellt werden, muss der Hinweis „Reverse Charge“ angeführt sein.

Handelt es sich bei dem Käufer jedoch um eine Privatperson, eine nicht steuerpflichtige Person oder wurde die Rechnung von einem Einzelhandelsgeschäft ausgestellt und enthält die Rechnung weder den Namen des Käufers noch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, so gelten die üblichen Umsatzsteuer-Regeln.

**Lettland****Neues Start-up-Gesetz**

Das lettische Parlament hat kürzlich ein neues Start-up-Gesetz verabschiedet, das von einer innovativen und einzigartigen Steuerregelung für Startups begleitet wird.

Laut dem Gesetz kann für jeden Start-up-Mitarbeiter zwischen zwei steuerlichen Unterstützungsplänen gewählt werden:

1. Ein Sondersteuerregime, das derzeit 252 Euro monatlich pro Arbeitnehmer beträgt, unabhängig von der gezahlten Vergütung. Zudem müssen Arbeitnehmer monatliche Beiträge in Höhe von mindestens 10 Prozent ihres Bruttogehalts in einen staatlichen oder privaten Pensionsfonds einzahlen (sollte das monatliche Gehalt des Arbeitnehmers mehr als 4.050 Euro betragen, ist eine zusätzliche Solidaritätssteuer auf den übersteigenden Betrag anzuwenden).
2. Ein Förderprogramm, um hochqualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen.

Darüber hinaus können Steuerermäßigungen gewährt werden, wenn das Start-up die Voraussetzungen mindestens eines der oben genannten Förderpläne erfüllt:

- > Erlass der Körperschaftsteuer (diese Vergünstigung darf jedoch nicht angewandt werden auf Kosten, die

nicht mit der gewerblichen Tätigkeit während der Anlaufphase zusammenhängen oder auf Geldbußen, erlassene Schulden etc.)

> Einkommenssteuererlass für Mitarbeiter des Start-ups

Ein Start-up muss einige Kriterien erfüllen, um Zugang zu einem der Steuerpläne zu erhalten. Das Start-up sollte weniger als fünf Jahre alt sein, in den ersten beiden Geschäftsjahren weniger als 200.000 Euro und in den fünf Jahren seit seiner Gründung weniger als 5 Mio. Euro verdient haben. Darüber hinaus sollte es keine Dividenden ausschütten und ein innovatives Produkt oder eine innovative Dienstleistung anbieten. Außerdem muss ein Start-up nachweisen, dass ein Venture-Capital-Investor mindestens 30.000 Euro in die Realisierung des Businessplans investiert hat. Der steuerliche Förderungsbetrag darf 200.000 Euro über einen Zeitraum von 3 Jahre nicht überschreiten.

Der Förderzeitraum beträgt 12 Monate, für eine Folgeförderung müssen erneut dieselben Kriterien erfüllt sein.

Von der Lettischen Agentur für Investitionen und Entwicklung soll eine Start-up-Kommission gegründet werden. Die Kommission wird für die Verwaltung der von der Agentur entwickelten Programme verantwortlich sein und eine öffentliche Datenbank mit allen qualifizierten Investoren und Start-ups betreiben.

Die Regierung hofft, dass dieses am 1. Januar 2017 in Kraft getretene Gesetz dazu beitragen wird, die Gründung neuer Start-ups zu erleichtern und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze führen wird.

### Neues öffentliches Vergaberecht

Am 1. März 2017 trat ein neues Vergaberecht in Kraft. Das Gesetz steht im Einklang mit den aktuellen Anforderungen, welche die Europäische Union durch ihre Richtlinie 2014/24/EU vom 26. Februar 2014 stellt.

Das öffentliche Vergaberecht erfährt damit wesentliche Änderungen. Der Schwellenwert für die Anwendung des Gesetzes wurde angehoben: 10.000 Euro für Dienstleistungs- und Lieferaufträge und 20.000 Euro für Bauleistungen (anstelle von 4.000 Euro und 14.000 Euro).

Designwettbewerbe wurden für öffentliche Aufträge ausgeschlossen (sie können nur unter bestimmten Umständen durchgeführt werden), während ein wettbewerbliches Verfahren mit Verhandlungen und ein Verfahren der sogenannten Innovationspartnerschaft hinzugefügt wurden. Falls ein Bieter die Entscheidung über eine Auftragsvergabe anfechten will, muss er eine Kautionshöhe von 0,5 Prozent des Auftragswertes hinterlegen.

Die Kautionshöhe darf jedoch bei einem Dienstleistungs- oder Liefervertrag 840 Euro und bei einem Bauauftrag nicht mehr als 15.000 Euro betragen. Es gibt zudem spezifische gesetzliche Beträge, z. B. wenn der Preis des öffentlichen Auftrags nicht bestimmt werden kann.

Das Gesetz regelt auch den schrittweisen Übergang zu einem elektronischen Ausschreibungsverfahren, eine strengere Kontrolle von Subunternehmern, längere Gültigkeitsregeln für im Ausland ausgestellte Zertifikate sowie Änderungen bei der Verwaltung durch die Beschaffungskommissionen.

### Änderung des Systems der obligatorischen Sozialbeiträge

In der letzten Ausgabe (November 2016) unseres „Baltikumsbriefes“ informierten wir Sie über die beabsichtigte Einführung von Mindestbeiträgen zur Sozialversicherung. Die beschriebene Situation hat sich mittlerweile jedoch geändert.

Das lettische Parlament hat für Arbeitgeber die Mindest-Sozialversicherungsbeiträge auf den gesetzlichen Mindestlohn aufgehoben. Nach den Änderungen, die zu Beginn des Jahres 2017 in Kraft treten hätten sollen, wurden die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlöhne aus den gesetzlichen Mindestbeiträgen für einen Arbeitnehmer errechnet. Somit wäre der steuerpflichtige Betrag der gesetzliche Mindestlohn gewesen anstelle des tatsächlich gezahlten Betrages. Diese Änderung hätte für Arbeitgeber, die gering qualifizierte Arbeitskräfte auf Teilzeitbasis beschäftigen sowie für Kleinunternehmen Mehrkosten verursacht.

Nach hitzigen Debatten im Parlament und Anhörung der betroffenen Gruppen wurde diese Änderung am 20. Dezember 2016 rückgängig gemacht. Damit wurden auch Bestimmungen beseitigt, welche die Verfügbarkeit der Kleinstunternehmenssteuerregelung auf bestimmte Branchen beschränken sollten. Da das Parlament das Ministerkabinett beauftragt hat, noch vor dem 1. Juni 2017 einen neuen Gesetzentwurf über die Steuerregelung für Kleinunternehmen zu erarbeiten, ist es höchstwahrscheinlich, dass die bestehenden Bestimmungen noch eine gewisse Veränderung erfahren werden. Daher sollten Kleinunternehmen auf etwaige Änderungen gefasst sein.

Zur Erhöhung der Sozialbudgetmittel wurde zudem die Kleinstunternehmensteuer angehoben. Seit dem 1. Januar 2017 beträgt der Steuersatz 15 Prozent statt bisher 9 Prozent.

### Hauptunternehmerhaftung für Sozialversicherungsbeiträge

Gemäß Änderungen des Gesetzes „Über Steuern und Gebühren“ ist der Hauptauftragnehmer eines Bauwerks nun verpflichtet, für die Arbeitnehmer seiner Subunternehmer Sozialbeiträge zu leisten, wenn der Bauauftrag im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung vergeben wurde.

Damit ist der Hauptauftragnehmer nun verpflichtet, für jeden auf seiner Baustelle eingesetzten Mitarbeiter eines

Unterauftragnehmers die Sozialbeiträge abzuführen. Diese Bestimmungen gelten nicht für Architekten und Konstrukteure eines Bauvorhabens.

## Litauen

### Verschiebung des Inkrafttretens des neuen Arbeitsgesetzbuches

Um die Implementierung eines stärkeren Arbeitnehmerschutzes zu gewährleisten, wurde das Inkrafttreten des neuen Arbeitsgesetzbuches erneut verschoben – neuer Termin 1. Juli 2017. Um sicherzustellen, dass das neue Arbeitsgesetz den Erwartungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern besser gerecht wird, werden in den kommenden Wochen Gespräche über weitere Änderungen des Gesetzbuches im litauischen Parlament stattfinden.

### Erweiterung der Tätigkeiten in Freien Wirtschaftszonen

Am 1. Januar 2017 sind Änderungen des Gesetzes über Freie Wirtschaftszonen und des Körperschaftsteuergesetzes in Kraft getreten, auf deren Grundlage mehr Unternehmen (einschließlich Dienstleistungszentren) berechtigt sind, die Vorteile von Freien Wirtschaftszonen in Anspruch zu nehmen.

Mit diesen Änderungen können Unternehmen, deren durchschnittliche Beschäftigtenzahl innerhalb des betreffenden Steuerjahres nicht weniger als 20 beträgt und die über Kapitalanlagen von mindestens 100.000 Euro verfügen, für eine Laufzeit von 6 Jahren von der Körperschafts-

steuer befreit werden. Darüber hinaus sind sie nun zu einer Unternehmensgewinnsteuersatzreduktion von 50 Prozent für die folgenden 10 Jahre berechtigt.

## > Internes

### Litauen

#### Rödl & Partner Vilnius ist neues Mitglied des Litauischen Wirtschaftsverbandes (LBC)

Der LBC ist die größte litauische Unternehmensorganisation. Er ist zudem nationaler Ausschuss der Internationalen Handelskammer (ICC) in Litauen.

Die Ziele des LBC werden durch Kommissionen, die sich aus Wirtschaftsvertretern, Fachleuten und Experten zusammensetzen, umgesetzt. Sie erörtern Themen, die für die Wirtschaft von Interesse sind, analysieren Gesetze und Verordnungen, die sich auf verschiedene Geschäftsfelder auswirken, geben gegenüber der Regierung und anderen nationalen oder internationalen Organisationen Kommentare und Erklärungen ab und unterstützen diese bei der Organisation von Konferenzen und Seminaren.

Rödl & Partner Vilnius wird als Mitglied des LBC u.a. in die Lage versetzt, nicht nur schneller und einfacher aktuelle Informationen über laufende Gesetzgebungsverfahren zu erlangen, sondern zudem im Sinne unserer Mandanten positiv auf die Gesetzgebung einzuwirken.

### Schulterschluss leben

*„Im engen Schulterschluss mit unseren Mandanten erarbeiten wir Konzepte und setzen sie gemeinsam mit ihnen um.“*

Rödl & Partner

*„Für die Verbindung gemeinsamen Denkens sehen wir den Schulterschluss als die klarste Ausdrucksform. Er ist Bestandteil unseres ständigen Repertoires.“*

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.“

### Impressum Baltikumsbrief, Ausgabe Februar 2017

**Herausgeber:** Rödl & Partner Riga  
Kronvalda bulv. 3-1  
LV-1010 Riga  
Phone: +371 67 33 81 25  
Fax: +371 67 33 81 26  
E-mail: riga@roedl.pro  
www.roedl.de / www.roedl.com.lv

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
Jens-Christian Pastille – riga@roedl.pro

**Layout:** Hans Lauschke – hans.lauschke@roedl.pro

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.